



17/SN-154/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 272/191

A-6010 Innsbruck, am 12. Oktober 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	67-GE 088
Datum:	8. NOV. 1988
Verteilt	08. Nov. 1988

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Stellungnahme

Dr. Stanzl

Zu Zahl 18.450/154-I B/88 vom 13. September 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Art. I Z. 5 (§ 117 Abs. 4) vorgesehene Frist von drei Monaten zur Anrufung des Gerichtes wird als zu lange angesehen. Es wird vorgeschlagen diese Frist in Anlehnung an § 82 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes und § 26 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 mit sechs Wochen festzusetzen. Sechs Wochen bieten genügend Zeit zu überlegen, ob der entsprechende Antrag bei Gericht eingebracht werden soll. Eine solche Entscheidung ist bestimmt nicht schwergewichtiger als jene über die Berufung gegen die Enteignung selber, also über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang des Zwangsrechtes, für die nur die allgemeine Berufungsfrist von zwei Wochen

- 2 -

zur Verfügung steht. Die vorgeschlagene Frist wird auch zur internen Meinungs- und Willensbildung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes wie Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften als ausreichend angesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

